

Frauenfeld, 3. April 2013

Entscheid Nr. 18

0064/2013/DBU/ARP

Politische Gemeinde Arbon Änderung Gestaltungsplan Winzelnwies II

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Stadtrat am 18. Februar 2013 beschlossene Änderung Gestaltungsplan Winzelnwies II wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Arbon, Stadthaus, Hauptstrasse 12, 9320 Arbon, unter Beilage von zwei Dossiers Änderung Gestaltungsplan Winzelnwies, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von einem Dossier Änderung Gestaltungsplan Winzelnwies II, mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 27. Februar 2013 ersucht die Politische Gemeinde Arbon um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Der Stadtrat hat die Änderung des Gestaltungsplans als geringfügige Änderung gemäss § 4 Abs. 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) beschlossen. Anhand der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig.

Der Gestaltungsplan Winzelnwies II wurde mit DBU-Entscheid Nr. 52 am 6. Juli 2012 genehmigt. Gegen diesen Gestaltungsplan wurde unter anderem Einsprache durch die Omelko Garage AG erhoben. Die Einsprachen wurden mit Schreiben vom 5. April 2012 abgewiesen, wegen eines Unterlassungsfehlers der Stadt Arbon wurde jedoch der besagte Einspracheentscheid der Omelko Garage AG erst am 21. November 2012 zugestellt. Gleichentags hat diese gegen diesen Entscheid beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau Rekurs eingereicht.

2/2

Aufgrund von Rekursverhandlungen wurde das Rekursverfahren zwischenzeitlich sistiert. Die Einsprecherin und der Grundeigentümer konnten sich auf einen Vergleich einigen, welcher den Übertrag eines Landstreifens an die Omelko Garage AG mit künftiger Nutzung als Auto-Ausstellfläche vorsieht. Im Gegenzug wird der Rekurs zurückgezogen.

Der vom Stadtrat beschlossene Gestaltungsplan Winzelnwies II sieht auf dem fraglichen Landstreifen an der nordöstlichen Ecke des Gestaltungsplans eine andere Nutzung als eine Auto-Ausstellfläche vor. Die geplante Zweckänderung bedarf somit einer Änderung des Gestaltungsplans, indem an besagter Stelle im Gestaltungsplan ein Bereich für einen Autoabstellplatz ausgeschieden wird. Insgesamt handelt es sich um eine geringfügige Änderung des Gestaltungsplans Winzelnwies II.

Das Tiefbauamt hat darauf hingewiesen, dass die Verkehrsübersicht in die Kantonsstrasse (Egnacherstrasse) jederzeit gewährleistet sein müsse. Aus der Ausfahrt der Parzelle Nr. 5448 dürfe innerhalb der Sichtberme (3 m Beobachtungsdistanz ab Radweg, sowie 3 m Beobachtungsdistanz ab Strassengrenze und mindestens 90 m Sichtdistanz Egnacherstrasse) keine Sichtbehinderungen die Höhe von 80 cm überschreiten, bezogen auf das Strassenniveau (gemäss § 41 StrWG).

Die Änderung des Gestaltungsplans Winzelnwies II entspricht den Anforderungen von § 5 Abs. 3 PBG. Einer Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt steht somit nichts im Wege.

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: - 3. April 2013